



## Einwohnergemeinde Roggwil

---

# Gebührenreglement 2010

Allgemeine Verwaltungsgebühren

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
FAMILIEN- & ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen .....	9
Werkhof .....	10
GEMEINDEBETRIEBE .....	10
Elektrizitätsversorgung .....	10
Wasserversorgung .....	11
Gemeinschaftsantenne / Breitbandkommunikationsanlage .....	12
STEUERWESEN .....	12
DATENSCHUTZ .....	12
VERSCHIEDENES .....	13
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>14</b>
<b>GEBÜHRENTARIF</b> .....	<b>2</b>
AUFWANDGEBÜHR I.....	2
AUFWANDGEBÜHR II.....	2
EINBÜRGERUNGSVERFAHREN.....	2
FOTOKOPIEN .....	2
AUTO-SPESEN .....	2
GEBÜHREN FÜR SCHLACHTTIER- (LEBENDUNTERSUCHUNG) UND FLEISCHUNTERSUCHUNG.....	3
FAHRZEUGE, GERÄTE, WERKZEUGE UND MATERIALLIEFERUNGEN .....	3
VERMIETUNG VON FESTTISCHEN UND MARKTSTÄNDEN .....	3
MARKTGEBÜHR (PLATZ- UND STANDGELDER Z.B. ST. URBAN-KILBI).....	3
INKRAFTTRETEN .....	4
BESCHLUSS .....	4

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die Auslagen für:

- Drittleistungen (z.B. Expertenonorare, externe Dienstleistungen und Publikationskosten)
- Nebenkosten (z.B. Vervielfältigungen, Spesenentschädigungen, Post- und Telefntaxen)

<sup>3</sup> Bei Abbruch oder Unterbruch von laufenden Verfahren sind bereits erbrachte Leistungen geschuldet.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2**<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen, beziehungsweise von übergeordneter Gesetzgebung übernommen.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4**<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8**<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner. Die Verwaltung vollzieht das Inkasso.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

<sup>4</sup> Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner bei einer Betreibung Rechtsvorschlag, so verfügt die Gemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### **Familien- & Erbrecht**

Familienrecht	<b>Art. 15</b> Vormundschaftssachen	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungsgebühr pro Testament mit Zeugnis	Fr. 50.00 pro Testament
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 8.00 pro Person
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug und / oder Kopie	Fr. 2.00 pro Seite
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Richtigskeitsbescheinigung/Eröffnungszeugnis pro Exemplar	Fr. 5.00 pro Testament
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung,	

dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
<sup>10</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>11</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

### ***Einwohnerkontrolle***

Niederlassung	<b>Art. 17<sup>1</sup></b> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Heimatscheine	<sup>3</sup> Heimatscheine	Gültiger Tarif des Regierungsrats Bern
Einbürgerungen	<b>Art. 18</b> Einbürgerungsverfahren	Gebührentarif

### ***Ortspolizeiwesen***

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 19<sup>1</sup></b> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I & II
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	e) Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 20<sup>1</sup></b> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I

## Gebührenreglement

---

	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Prüfung mit Antrag der Betriebsbewilligung an die zuständige Behörde (z.B. Taxihalterbewilligung)	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Marktgebühr	<b>Art. 21</b> Erteilung der Bewilligung St. Urbankilbi (Platz- und Standgelder, Stromkosten, Parkgebühr)	Gebührentarif
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 22<sup>1</sup></b> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 45.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. 0.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.00
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	-
Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis	<b>Art. 23</b> Handlungsfähigkeitszeugnis und Leumundszeugnis	Fr. 20.00
Ausweise	<b>Art. 24</b> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	kostenlos
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 20.00
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Bauvoranfragen	<p><b>Art. 28</b> Beantwortung von Voranfragen aller Art mit Eröffnung des Entscheids der Baukommission</p> <p>Die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle wird zusätzlich verrechnet</p>	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	<p><b>Art. 29<sup>1</sup></b> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p><sup>2</sup> Profilkontrolle</p> <p><sup>3</sup> Profilkontrolle durch Geometer</p> <p><sup>4</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet</p> <p>Fr. 30.00</p>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p><b>Art. 30<sup>1</sup></b> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p><sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung</p> <p><sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 50.00</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Materielle Prüfung, Bauentscheid	<p><b>Art. 31<sup>1</sup></b> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p> <p><sup>2</sup> Einholen von Amts- und Fachberichten</p> <p><sup>3</sup> Abfassen der Publikation</p> <p>Publikationskosten (Amtsanzeiger, Amtsblatt) werden nach ausgewiesenen Kosten zusätzlich verrechnet</p> <p><sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.00 pro Gesuch</p> <p>Fr. 50.00</p> <p>Fr. 40.00 pro Adressat</p>
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<p><sup>5</sup> Anträge an Bewilligungsbehörden</p> <p><sup>6</sup> Einigungsverhandlung inkl. Einladung und Protokollierung</p> <p><sup>7</sup> Vorzeitiger Baubeginn</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>

	<sup>8</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	Amts- und Fachberichte externer Stellen werden nach ausgewiesenen Kosten zusätzlich verrechnet	
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
<b>Baukontrolle</b>		
Bedingungen und Auflagen	<b>Art. 33</b> Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen	Aufwandgebühr II
Kontrollen	<b>Art. 34<sup>1</sup></b> Baukontrollen nach den gesetzlichen Vorgaben und Kontrollen von Anschlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet
	<sup>3</sup> Nachkontrollen bei Beanstandungen	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 35</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung), Strafverfahren inkl. Aufwand für Strafanträge und dergleichen	Aufwandgebühr II
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung, Aufnahmen und Plan-nachführung	<b>Art. 36</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: <sup>1</sup> Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

	<sup>2</sup> Aufnahme und Plannachführung von privaten Kabel- und Erschliessungsleitungen mit Anschluss an die öffentlichen Werke der Gemeinde	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 37</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
<b>Werkhof</b>		
Gebühren nach Aufwand	<b>Art. 38<sup>1</sup></b> Kosten für Leistungen an Dritte	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Materiallieferungen	Gebührentarif
	<sup>3</sup> Vermietung von Festtischen und Marktständen	Gebührentarif
Gebäudenumerierung	<sup>4</sup> Gebäudenummern ohne Montage	Fr. 40.00
	<sup>5</sup> Gebäudenummern mit Montage	Fr. 60.00
<b>Gemeindebetriebe</b>		
<b>Elektrizitätsversorgung</b>		
Münzautomaten	<b>Art. 39</b> Ein-/Ausbau von Münzautomaten	Aufwandgebühr II
Energielieferung Einstellung	<b>Art. 40</b> Einstellung der Energielieferung (Netztrennung, Deinstallation der Mess- und Regeltechnik)	Aufwandgebühr II
Installationskontrollen	<b>Art. 41</b> Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind	Aufwandgebühr II
Meldeformulare	<b>Art. 42</b> Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet	Aufwandgebühr II

Anderweitige Verrichtungen	<b>Art. 43</b> Für anderweitige Verrichtungen stellt die Elektrizitätsversorgung nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen	Aufwandgebühr II
----------------------------	---	------------------

### Wasserversorgung

Installationsbewilligung für Installateur	<b>Art. 44</b> Behandlungsgebühr für eine allgemeine Installationsbewilligung, je Bewilligung	Fr. 340.00
Einzelbewilligung für Installateur	<b>Art. 45</b> Behandlungsgebühr für Einzelbewilligung, je Baugesuch	Fr. 240.00
Leckstellen	<b>Art. 46</b> Aufsuchen von Leckstellen bei Privatleitungen	Aufwandgebühr II
Suchgerät	<b>Art. 47</b> Miete Suchgerät pro Einsatz	Fr. 30.00
Wasserlieferung Einstellung	<b>Art. 48</b> Einstellung der Wasserlieferung (Netztrennung, Deinstallation der Mess- und Regeltechnik)	Aufwandgebühr II
Installationskontrollen	<b>Art. 49</b> Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind	Aufwandgebühr II
Meldeformulare	<b>Art. 50</b> Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet	Aufwandgebühr II
Anderweitige Verrichtungen	<b>Art. 51</b> Für anderweitige Verrichtungen stellt die Wasserversorgung nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen	Aufwandgebühr II

### **Gemeinschaftsantenne / Breitbandkommunikationsanlage**

Installationskontrollen	<b>Art. 52</b> Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind	Aufwandgebühr II
Meldeformulare	<b>Art. 53</b> Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet	Aufwandgebühr II
Anderweitige Verrichtungen	<b>Art. 54</b> Für anderweitige Verrichtungen stellt der Betreiber der Gemeinschaftsantennenanlage nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen	Aufwandgebühr II

### **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 55<sup>1</sup></b> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Gebührentarif
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Ausfüllen von Steuererklärungen durch die Verwaltung	Aufwandgebühr II
Amtliche Bewertung	<b>Art. 56<sup>1</sup></b> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gebührentarif
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

### **Datenschutz**

Dateneinsicht	<b>Art. 57<sup>1</sup></b> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
Berichtigung oder Vernichtung von Daten	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

### Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 58</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 59</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 60</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
<b>Gebühreninkasso</b>	<b>Art. 61<sup>1</sup></b> Mahnung	Fr. 30.00
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 50.00

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p><b>Art. 62<sup>1</sup></b> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<b>Art. 63</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<p><b>Art. 64<sup>1</sup></b> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. Dezember 1992 sowie den Anhang I zum Gebührenreglement die sogenannten Richtlinien für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren vom 12. Juni 2006 auf.</p>

**Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 genehmigt.**

#### Einwohnergemeinde Roggwil

Der Präsident:

Erhard Grütter

Der Geschäftsleiter:

Daniel Baumann


## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 5. November 2009 publiziert.

Roggwil, 14. Dezember 2009 / Bn

**GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL**

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann



# **Einwohnergemeinde Roggwil**

---

## **Gebührentarif 2010**

## Gebührentarif

**Gestützt auf Art. 62 des Gebührenreglements der Gemeinde Roggwil vom 7. Dezember 2009 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:**

### **Aufwandgebühr I**

Für normale Verwaltungstätigkeit	Fr.	80.00	pro Stunde
----------------------------------	-----	-------	------------

### **Aufwandgebühr II**

Für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert	Fr.	120.00	pro Stunde
--	-----	--------	------------

### **Einbürgerungsverfahren**

Kostendeckende Pauschalgebühren, deren Höhe sich an der durchschnittlichen Behandlungsdauer an einem strukturierten Verfahren orientiert.

• Einzelperson	Fr.	1'400.00 bis 1'800.00	
• Ehepaar mit oder ohne Kinder	Fr.	2'000.00 bis 2'600.00	
• Einbürgerungen von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG	Fr.	Aufwandgebühr II maximal 200.00	
Negativentscheid			
• Einzelperson mit oder ohne Kinder	Fr.	1'000.00 bis 1'300.00	
• Ehepaar mit oder ohne Kinder	Fr.	1'600.00 bis 2'100.00	
Einbürgerungskurs	Fr.	260.00 bis Fr. 390.00	
Sprachstandanalyse	Fr.	125.00 bis Fr. 250.00	
Sprachkurs	Fr.	10.00 bis Fr. 20.00	pro Lektion

### **Fotokopien**

Für Schalterkunden nur bei Barzahlung

Grundgebühr (Barzahlungsquittung)	Fr.	5.00	
- Format A4 (pro Seite)	Fr.	0.25	schwarz/weiss
	Fr.	1.50	farbig
- Format A3 (pro Seite)	Fr.	0.35	schwarz/weiss
	Fr.	2.00	farbig
(doppelseitige Kopien = 2 Seiten)			

Aufwendige Kopieraufträge oder Massenkopien werden Aufwandgebühr I berechnet.

Externe Aufträge für Vervielfältigungen, Fotos, Reprografien, Plankopien, Plotts, und dergleichen, werden nach ausgewiesenen Kosten weiterverrechnet.

<b>Auto-Spesen</b>	Fr.	0.65	pro Km
--------------------	-----	------	--------

**Gebühren für Schlachtier- (Lebenduntersuchung) und Fleischuntersuchung**

(gemäss Art. 58 Fleischhygieneverordnung; SR 817.190)

Kalb, Schaf, Ziege, Schwein	}	Fr.	4.00 – 8.00
Zucht- und Schalenwild			
anderes Schlachtvieh			
Rind			
Pferd	}	Fr.	20.00
Gebühr pro Besuch des Schlachtbetriebs			
Wild		Fr.	25.00

**Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Materiallieferungen**

Die Verrechnungsansätze richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Baumeisterverbands des Kantons Bern (Region Bern) oder nach den Tarifen bzw. Richtpreisen der entsprechenden Branchenverbände.

**Vermietung von Festtischen und Marktständen**

- a) Vereine Fr. 5.00 je Festtisch/Marktstand (für 3 Tage; ab 4. Tag Fr. 2.00 pro Tag) plus Fr. 20.00 Grundpauschale.

Mehraufwand infolge Transporte, Reinigung und Reparaturen durch die Werkdienste nach Aufwandtarif I zzgl. Fahrzeugkosten.

- b) Privatpersonen Fr. 10.00 je Festtisch/Marktstand (für 3 Tage; ab 4. Tag Fr. 4.00 pro Tag) plus Fr. 40.00 Grundpauschale.

Mehraufwand infolge Transporte, Reinigung und Reparaturen durch die Werkdienste nach Aufwandtarif I zzgl. Fahrzeugkosten.

**Marktgebühr (Platz- und Standgelder z.B. St. Urban-Kilbi)**

Erteilung der Bewilligung (darin enthalten sind 3 Laufmeter Fläche für einen Tag):

einmalige Grundgebühr	Fr. 45.00
Für jeden weiteren lfm und jeden weiteren Tag	Fr. 15.00
Strom bis 230 V pauschal	Fr. 20.00
Strom > 230 V pauschal	Fr. 50.00
Parkgebühren je Fahrzeug und Tag	Fr. 5.00

**Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

**Beschluss**

Vom Gemeinderat Roggwil an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2009 beschlossen.

**Gemeinderat Roggwil**

Der Präsident:



Erhard Grütter

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann